

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/7762
VORLAGE

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Europafragen und Eine Welt
Herrn Andreas Hartenfels, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

**BEVOLLMÄCHTIGTE DES
LANDES BEIM BUND UND
FÜR EUROPA, FÜR MEDIEN
UND DIGITALES**

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

17. Dezember 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Bénédicte Charbonnier Benedicte.charbonnier@stk.rlp.de	06131 16-4732

41. Sitzung des Ausschusses für Europafragen und Eine Welt am 2.12.2020

hier: **TOP 1 und 2 „Aktueller Stand der Brexit Verhandlungen“**
Anträge nach §76 Abs. 2 GOLT
Fraktionen der SPD und CDU
Vorlagen [17/2345](#) und [17/3959](#)

hier: **TOP 11 „Deutsch-französischer Bürgerfonds- Regionaler Berater auch in Rheinland-Pfalz“**
Antrag nach §76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
Vorlage [17/7530](#)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß erfolgter Zusage im Rahmen der 41. Sitzung des Ausschusses für Europafragen und Eine Welt am 2.12.2020 übersende ich Ihnen Informationen zu TOP 1 und 2 über mögliche Konsequenzen für Rheinland-Pfalz für die beiden möglichen Szenarien eines Austritts des Vereinigten Königreichs (VK) aus der EU (mit oder ohne Abkommen über die zukünftigen Beziehungen). Außerdem übersende ich Ihnen den Sprechvermerk zu TOP 11 „Deutsch-französischer Bürgerfonds – Regionaler Berater auch in Rheinland-Pfalz“.

Heike Raab

Brexit:

Mögliche Auswirkungen des Ablaufs der Übergangszeit am 31. Dezember 2020 und Vorbereitungen in Rheinland-Pfalz – Ergebnisse der Ressortanalysen (Stand 17.12.2020)

Das Vereinigte Königreich (VK) ist am 1. Februar 2019 aus der Europäischen Union ausgetreten. Aufgrund des mit der EU ausgehandelten Austrittsabkommens gilt bis zum 31. Dezember 2020 eine Übergangsfrist, in der das VK weitgehend einem EU-Mitgliedstaat gleichgestellt ist (bis auf das Mitwirkungs- und Stimmrecht in den EU-Gremien). Unabhängig davon, ob es gelingt, die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK durch ein Abkommen vertraglich näher auszugestalten, treten nach Ablauf der Übergangsfrist in jedem Falle deutliche Änderungen im gegenseitigen Verhältnis ein: Das VK verlässt am 31. Dezember 2020 endgültig den EU-Binnenmarkt und die Zollunion und hat künftig des Status eines Drittstaats. Zahlreiche bislang im Binnenmarkt geltende Rechte und Verfahren enden, so z.B. im Bereich des Warenverkehrs, des Zolls, des Dienstleistungsverkehrs, der Mobilität u.v.a.m.

Da sich nach bisherigen Einschätzungen das Zeitfenster für die Fixierung eines Abkommens Ende Oktober schließt, ist bis dahin nicht endgültig abzusehen, auf welches Szenario hin (Abkommen oder „no deal“) sich das Ende der Übergangszeit im Einzelnen bewegt. Zudem hat Premierminister Boris Johnson mit dem Entwurf der „Internal Market Bill“ (IMB) vom 9. September 2020 für massive Irritationen bei den EU-Verhandlungspartnern gesorgt: Der Gesetzentwurf regelt landesintern Aspekte des Warenverkehrs mit Nordirland und verstößt gegen zentrale Bestimmungen des Nordirlandprotokolls des Austrittsabkommens (u.a. Beihilferegulungen und Ausfuhrbestimmungen). Die EU wertet dies als Vertragsbruch und Völkerrechtsverstoß und hat am 1. Oktober ein Vertragsverletzungsverfahren gegen das VK eingeleitet. Gleichwohl will sie parallel die Verhandlungen zu einem Abkommen unbeirrt und konstruktiv weiterführen. Ob und welche Auswirkungen diese Entwicklung auf den Gesamtprozess hat, ist im Moment nicht abzusehen, sicher ist, dass die IMB der Ratifikation eines Abkommens durch das EP entgegensteht.

Die **EU-Kommission** hat bereits u.a. durch eine Mitteilung vom 9. Juli 2020 [COM(2020)324 final] aufgezeigt, wo es am 1. Januar 2021 unabhängig von einem Abkommen auf jeden Fall zu wesentlichen Veränderungen kommen wird. Sie hat gleichzeitig konkrete Ratschläge für Unternehmen, Verwaltungen und Bürgerinnen und Bürger in den Mitgliedstaaten zu den erforderlichen Vorbereitungen („Readiness“) gemacht und durch inzwischen über 80 sog. „readiness notices“ sektorspezifisch ergänzt:

https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de

Den Aspekt der „Contingency“ (= einseitige Notfallregelungen für den Fall eines „no deal 2.0“) stellt die EU-Kommission derzeit kommunikativ nicht in den Vordergrund, um die Verhandlungsatmosphäre nicht zusätzlich zu belasten, gleichwohl laufen auch hier intern die Vorbereitungen auf EU-Ebene.

Die **Bundesregierung** hat ihrerseits – sowohl vor dem Hintergrund der deutschen EU-Ratspräsidentschaft als auch unter dem Gesichtspunkt verantwortlichen Regierungshandelns – begonnen, Vorbereitungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 2020 auf den Weg zu bringen. Dabei konnte sie in vielen Bereichen auf Maßnahmen und Überlegungen sowie Kommunikationsstränge aus der Zeit der „Preparedness“ für einen „no deal“ in 2019 zurückgreifen – auch wenn der Aspekt der „Readiness“ nicht mit den im Falle eines „no treaty“ oder „no deal 2.0“ (= kein Abkommen über die künftigen Beziehungen) erforderlichen einseitigen (!) Notfallmaßnahmen (vormals „Preparedness“, jetzt „Contingency“) gleich zu setzen ist.

Mit Schreiben vom 4. September 2020 hat Staatsminister Roth (Auswärtiges Amt) die Mitglieder des Bundesrates ausführlich über die Analysen und Vorbereitungen sowie das Informationsangebot der Bundesregierung informiert und dabei u.a. insbesondere folgende Bereiche angesprochen:

- Aufenthalt, Mobilität und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
- Warenverkehr einschließlich Zoll
- Finanzdienstleistungen
- Reisen und Tourismus
- Führerscheine
- Anerkennung von Berufsqualifikationen
- Datenübermittlung und Datenschutz
- Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen

Diese Informationen wurden seitens der Staatskanzlei allen Ressorts zur Verfügung gestellt und die vom Bund vorgehaltenen Informationsangebote auf der Internetseite der Landesregierung www.europa-rlp.de verlinkt und damit veröffentlicht.

Der Ministerrat hatte bereits am 18. September 2018 beschlossen, zur landesregierungsinternen Vorbereitung auf den Brexit die Abteilungsleiterkonferenz (AL-K) „Brexit Preparedness“ einzurichten. Die AL-K hat dem Ministerrat zwischenzeitlich fortlaufend berichtet, zuletzt am 20. August 2019 (vierter Bericht). Sie hat sich seitdem zu weiteren Sitzungen zusammengefunden und sich aktuell mit den

Aspekten „Readiness“ (= allgemeine Vorbereitungen auf den 31. Dezember) und „Contingency“ (= erforderliche vorübergehende Notfallmaßnahmen für den Fall eines „no deal“) befasst: Die Ressorts haben erneut etwaigen Anpassungsbedarf und Auswirkungen zum 31. Dezember 2020 im jeweiligen Geschäftsbereich geprüft. Die Analyse wird nachstehend zusammengefasst.

Inhaltliche Zusammenfassung

Die Ressorts berichten im Rahmen der AL-K Sitzungen kontinuierlich über die möglichen Auswirkungen des Brexit für Rheinland-Pfalz und legen hierzu fachliche Analysen vor. Der Schwerpunkt liegt dabei diesmal auf einer Bewertung der Auswirkungen des endgültigen Vollzugs des EU-Austritts des VK zum 31. Dezember 2020.

Insgesamt lässt sich nach Prüfung durch die Ressorts festhalten, dass – wie auch bereits bei den Verhandlungen zum Austrittsabkommen – kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für den rheinland-pfälzischen Landesgesetzgeber ersichtlich ist. Die maßgeblichen Anpassungen erfolgen sowohl im Hinblick auf die allgemeinen Änderungen als auch im Hinblick auf einen „no deal“ auf EU- und Bundesebene. Es kann insoweit auf das Schreiben von Staatsminister Roth in der Anlage verwiesen werden.

Die Ressorts und die Staatskanzlei haben zudem ihre Informationsstrategien überprüft und wirken weiter aktiv daran mit, dass der Informationsfluss für Betroffene (Unternehmen, britische Staatsangehörige in Rheinland-Pfalz, Verbraucherinnen und Verbraucher) über die nachgeordneten Behörden, Verbände und die Informationsmöglichkeiten der Landesregierung gewährleistet ist und bleibt.

Nach hiesigen Erkenntnissen ist insbesondere die Wirtschaft in Rheinland-Pfalz, soweit dies im Vorfeld geht, auf die kommenden Veränderungen vorbereitet. Gleichwohl sind verbleibende Unsicherheiten und Friktionen ab dem 1. Januar 2021 unvermeidlich.

Ressortanalysen im Einzelnen:

Im Einzelnen sind die Ressorts in ihren Analysen zu folgenden Erkenntnissen gekommen:

Ministerium der Finanzen (FM):

Im Bereich des Ministeriums der Finanzen ist für beide Szenarien nicht mit einem nennenswerten Handlungsbedarf zu rechnen.

So ist etwa im Hinblick auf das Steuerrecht festzustellen, dass der Bund zuständigkeitshalber die absehbar erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen bereits veranlasst hat. Teils wird auch nach schon bestehendem Recht nur der territoriale Status wechseln (z.B. Umsatzsteuergesetz), so dass das VK jedenfalls im Fall „Contingency“ nicht länger zum „übrigen Gemeinschaftsgebiet“ gehören, sondern als „Drittstaat“ zu behandeln sein wird.

Ähnlich verhält es sich im Beihilferecht für Beamtinnen und Beamte des Landes Rheinland-Pfalz. Hier wird das VK im Fall „Contingency“ nicht mehr als Mitgliedstaat der EU behandelt, so dass sich die Prüfung von dort entstandenen krankheitsbedingten Aufwendungen geringfügig ändern wird. Ob Anpassungen im Fall „readiness“ erforderlich sind, kann jetzt nicht abschließend bewertet werden; sie dürften aber eher gering sein. Informiert werden können die beihilfeberechtigten Personen wie bisher über die bekannten Medien (Rundschreiben, www LfF).

Auch hinsichtlich der Versorgung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten ist aus den zu Verfügung stehenden Unterlagen ein gesetzgeberischer und verwaltungsbezogener Anpassungsbedarf noch nicht zu beurteilen. Es bleibt daher abzuwarten, welche vertraglichen bzw. abkommensrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ab 1. Januar 2021 gelten. Aus landesbeamtenversorgungsrechtlicher Sicht wird darauf zu achten sein, dass auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (GBR) aus der EU, die derzeit gültigen Regelungen zu den Doppelleistungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (regelt die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit innerhalb der EU), in den ab 1. Januar 2021 geltenden Regelungen Berücksichtigung finden. Betroffen ist vor allem eine Anrechnung ausländischer – hier britischer oder nordirischer – Renten auf (landes-)beamtenrechtliche Versorgungsbezüge. Diese Anrechnung untersagt momentan die Verordnung (EG) Nr. 883/2004, die gegenüber dem VK derzeit im Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 noch Anwendung findet.

Schließlich wird auch im Bereich der Berufsqualifikationsanerkennung der Architektinnen und Architekten im Fall „Contingency“ die bestehende „Drittstaatenregelung“ für Bürgerinnen und Bürger des VK greifen. Sollte ein Abkommen die Anerkennung von Berufsqualifikationen regeln, wird dies voraussichtlich unmittelbar gelten ohne gesetzgeberischen Anpassungsbedarf. Die

Information ihrer Mitglieder und anderer Interessierter wird der Architektenkammer obliegen (etwa über www etc.); das FM wird darauf hinweisen.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW):

Unabhängig vom Ausgang der Verhandlungen über die zukünftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK wird das Ausscheiden des VK aus dem Binnenmarkt und der Zollunion zu Veränderungen im Handel führen und die Wirtschaft auf beiden Seiten des Ärmelkanals vor große Herausforderungen stellen. Es werden neue Zollförmlichkeiten und Zollkontrollen notwendig, die zu einem deutlich höheren Aufwand bei der Warenabwicklung und zu schwer kalkulierbaren Verzögerungen und Risiken für die Lieferketten führen können. Darüber hinaus werden im Gegensatz zum Handel innerhalb einer Zollunion Ursprungsnachweise für die gehandelten Waren zwingend erforderlich, um unter die Präferenzbehandlung fallen zu können. Dies gilt insbesondere auch für Waren, die Vorleistungen des VK beinhalten. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen kann diese neue Bürokratie zu zusätzlichen Belastungen und Handelshemmnissen führen. Im Bereich der Dienstleistungserbringung fallen die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr im Sinne der Unionsverträge weg. Genehmigungen und Zertifizierungen durch britische Behörden verlieren ihre Gültigkeit und neue Anforderungen für den Zugang zum jeweiligen Markt müssen berücksichtigt werden. Für Kraftverkehrsunternehmen gelten zum Beispiel neue Grenzformalitäten für Fahrer, Fahrgäste und Grenzgänger, die zu Verzögerungen und Kostensteigerungen führen können.

Bereits seit der offiziellen Übergabe des Austrittsersuchens an den EU-Ratspräsidenten durch das VK im März 2017 haben Wirtschaftsinstitute, Kammern und Fachverbände Checklisten und umfangreiche branchenspezifische Informationsangebote ausgearbeitet, um die Unternehmen auf mögliche Auswirkungen des Brexit und den erforderlichen Anpassungsbedarf vorzubereiten. Der Brexit ist auch regelmäßig Gesprächsgegenstand bei den ständigen Kontakten der Landesregierung mit den Vertretern der Kammern, Verbänden und einzelnen Unternehmen. Dabei zeigt sich allgemein, dass sich viele Branchen und Unternehmen bereits auf die neue Situation eingestellt und ihre teilweise komplexen Lieferketten entsprechend angepasst haben.

Die Entwicklung des Außenhandels zwischen Rheinland-Pfalz und dem VK zwischen der Brexit-Entscheidung 2016 und 2019 weist bereits einen Rückgang der rheinland-

pfälzischen Exporte um fast 10 % aus. Dies entspricht auch dem bundesweiten Trend (-11 %). Zu dieser Entwicklung hat neben der allgemeinen Unsicherheit auch die Abwertung des britischen Pfunds beigetragen. Die Entwicklung des Wechselkurses hat die britischen Einfuhren nach Rheinland-Pfalz dagegen zunächst begünstigt (2016-2018: + 28,8 %). Allerdings gab es in 2019 einen Einbruch der Importe aus VK um fast 20 % insbesondere im Bereich Tabakerzeugnisse, Kokerei-Erzeugnisse, pharmazeutischen Erzeugnissen und Maschinen.

Angesichts der relativ geringen Bedeutung des Handels mit dem VK mit einem Anteil von 6,1 % an den gesamten rheinland-pfälzischen Ausfuhren (2019) dürften sich die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen des Austritts des VK aus dem Binnenmarkt und der Zollunion - auch ohne Abkommen - in Grenzen halten. Allerdings befindet sich die deutsche und europäische Wirtschaft insgesamt infolge der Corona-Pandemie in einer schweren Rezession, deren Auswirkungen zusätzlich zu den Brexit-Wirkungen die Unternehmen belasten. So verzeichnen die rheinland-pfälzischen Ausfuhren in das VK im ersten Halbjahr 2020 bereits einen Rückgang um über 30 %, die britischen Importe einen Rückgang um ca. 22 % im Vergleich zum Vorjahr.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass auch für den Fall, dass kein Abkommen zwischen der EU und dem VK geschlossen wird, die rheinland-pfälzischen Unternehmen über die bereits existierenden spezifischen Informationskanäle insbesondere über ihre jeweiligen Branchenverbände rechtzeitig und umfassend über die wesentlichen Veränderungen informiert und vorbereitet werden.

Darüber hinaus hat die IHK für die Pfalz Anfang August ein überregionales Kompetenzzentrum Großbritannien eröffnet, das als Ansprechpartner für ganz Deutschland für alle wirtschaftsrelevanten Themen rund um das VK und den Brexit zur Verfügung steht.

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV):

Mögliche Szenarien im Aufenthalts- und Einwanderungsrecht ab dem 1. Januar 2021:

Aufenthaltsrechte aus dem Austrittsabkommen

Das Austrittsabkommen folgt dem grundlegenden Konzept, dass die britischen Staatsangehörigen und deren drittstaatsangehörigen Familienangehörigen, die im

Einklang mit dem Unionsrecht vor Ende des Übergangszeitraums in Deutschland wohnen („Alt-Briten“), weiterhin in Deutschland leben und arbeiten können.

Da diese Regelungen jedoch nicht abschließend sind, sondern einzelne Regelungsaufträge an die Mitgliedsstaaten enthalten, besteht ein ergänzender nationaler Gesetzgebungsbedarf, welchem die Bundesregierung mit dem „Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und anderer Gesetze an das Unionsrecht“ nachkommt. Das Gesetz trat am 24. November 2020 in Kraft. Darüber hinaus ist mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung (BR-Dr. 747/2020) vorgesehen, Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Hinblick auf den Arbeitsmarktzugang und die Einreisevoraussetzungen mit Staatsangehörigen anderer privilegierten Staaten gleichzustellen (§ 41 AufenthV und § 26 BeschV). . Ebenfalls erarbeitet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat derzeit Anwendungshinweise zu den aufenthaltsrechtlichen Aspekten der Umsetzung des Austrittsabkommens.

Regelungsstandort/Status

Der vom Austrittsabkommen vorgesehene Rechtsstatus der „Alt-Briten“ ist dem des Freizügigkeitsrechts so ähnlich, dass die Regelungen des *Freizügigkeitsgesetzes/EU* entsprechend ergänzt werden.

Bescheinigung des Status

Das Gesetz sieht – ebenso wie die Vorschläge der Europäischen Kommission – vor, auf das vorhandene Dokumentenmuster des *elektronischen Aufenthaltstitels* in modifizierter Form zurückzugreifen.

Verwaltungsverfahren

Der Status wird entsprechend dem Artikel 18 Abs. 4 des Austrittsabkommens *von Gesetzes wegen* erworben und das entsprechende Aufenthaltsdokument *von Amts wegen* erteilt.

Gebühren

Das Gesetz sieht die Erhebung einer Gebühr in Höhe der Gebühr eines deutschen Personalausweises vor.

Ausweisungsrecht

Auf Sachverhalte, die nach der Übergangsfrist – also ab Januar 2021 – verwirklicht werden, findet das für Drittstaatsangehörige geltende deutsche Ausweisungsrecht Anwendung.

Familiennachzug

Das Austrittsabkommen sieht für den Familiennachzug zu „Alt-Briten“ - mit Ausnahme der Fälle von neugeborenen oder neu adoptierten Kindern – keine erleichternden Regelungen vor. Der Gesetzesentwurf übernimmt daher das Grundprinzip einer Analogie zu Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz.

Für nach dem Übergangszeitraum neu einwandernde Briten und Britinnen und deren Familienangehörigen („**Neu-Briten**“) enthält das Austrittsabkommen hingegen keine Regelungen.

Aufenthaltsrecht und Szenario „Readiness“ (= Abschluss eines Abkommens über die künftigen Beziehungen zwischen dem VK und der EU):

Insbesondere Regelungen zu dem Status von Briten und Britinnen, die ab dem 1. Januar 2021 einreisen oder nach Deutschland umziehen, sind Gegenstand der Verhandlungen zwischen der EU und dem VK über die zukünftigen Beziehungen.

Die Ausgestaltung der Vergünstigungen im Falle eines doch noch zustande kommenden Abkommens über die weiteren Beziehungen bleibt weiter abzuwarten.

Aufenthaltsrecht und Szenario „Contingency“ (= „no deal“):

Da das Austrittsabkommen keine Regelungen für neueinwandernde Briten und Britinnen und deren Familienangehörigen („Neu-Briten“) enthält, würden nach derzeitigem Rechtsstand auf deren Aufenthalt die allgemeinen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes für Drittstaatsangehörige Anwendung finden. Ebenso hätten neueinwandernde britische Staatsangehörige keine Arbeitnehmerfreizügigkeitsrechte mehr aus dem Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und verlören damit den freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.

Für diesen Fall hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine *Änderung der Beschäftigungs- und Aufenthaltsverordnung* vorgesehen, wonach britische Staatsangehörige, die nicht unter das bestehende Austrittsabkommen fallen, einen erleichterten Arbeitsmarktzugang erhalten, wie es ihn für Staatsangehörige anderer Industrienationen bereits gibt (z.B. Kanada, USA oder Neuseeland). Ebenfalls würden britische Staatsangehörige hierdurch das Recht erhalten, visafrei nach Deutschland

einzureisen und den entsprechenden Aufenthaltstitel im Inland zu beantragen. Der Bundesrat hat sich mit dieser Verordnung in seiner Sitzung am 27. November 2020 befasst.

Einbürgerungen ab dem 1. Januar 2021

Eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist weiterhin möglich, sofern während der Übergangszeit ein Antrag gestellt wurde, alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt waren und diese zum Einbürgerungszeitpunkt noch erfüllt sind.

In allen anderen Fällen erfolgt - bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen - eine Einbürgerung unter Vermeidung von Mehrstaatigkeit, d.h. nach Aufgabe der britischen Staatsangehörigkeit.

Vorbereitungen und Informationsstrategie für die Zeit ab 1. Januar 2021:

Aufenthaltsrecht

Die 36 Ausländerbehörden in Rheinland-Pfalz wurden über die aufenthaltsrechtlichen Folgen des Austrittsabkommens in der Übergangsphase informiert und werden über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten. Dies betrifft insbesondere die konkrete Umsetzung der Regelungsaufträge aus dem Austrittsabkommen in das nationale Recht und die dazugehörigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, mit welchen im Laufe des Herbstes gerechnet werden kann. An die Betroffenen wird bereits jetzt das eindeutige Signal gesendet, dass Bund und Länder mit Hochdruck an der Sicherung des aufenthaltsrechtlichen Status arbeiten, um bestehende Unsicherheiten auszuräumen.

Vor Ablauf der Übergangsphase wurde durch Pressemitteilung über die aufenthaltsrechtlichen Folgen informiert. Des Weiteren wurde auf der Homepage die Rubrik „Brexit: Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht“ eingerichtet, in der fortlaufende Informationen eingestellt werden. Per Link wird dort auch auf die Informationen zu den einbürgerungsrechtlichen Folgen hingewiesen.

Einbürgerungsrecht

Die 36 Einbürgerungsbehörden in Rheinland-Pfalz wurden über die einbürgerungsrechtlichen Folgen des Brexit informiert und werden über die weiteren Entwicklungen sowie die Anwendungsfragen auf dem Laufenden gehalten.

Die auf der zur Thematik Einbürgerung unterhaltenen Seite www.einbuerbung.rlp.de eingestellten Informationen zu den Übergangsfristen für die Einbürgerung von Britinnen und Briten unter der Rubrik: „Brexit: Auswirkungen auf die Einbürgerung“ werden fortlaufend aktualisiert. Dies gilt auch für die auf dieser Homepage veröffentlichten Informationen zu den Voraussetzungen für eine Einbürgerung, zu Beratungsangeboten und den Adressen der zuständigen Behörden in Rheinland-Pfalz. Per Link wird auf die Informationen über die aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen hingewiesen.

Angesichts der aktuell rückläufigen Nachfrage nach Beratungen und der sehr hohen Zahl bereits eingebürgerter Britinnen und Briten, kann davon ausgegangen werden, dass in Rheinland-Pfalz lebende einbürgerungsinteressierte Personen mit britischer Staatsangehörigkeit über die Bedeutung der Übergangsphase und die Folgen des Brexit auf die Einbürgerung gut informiert sind.

Ministerium der Justiz (JM):

Der schon im letzten Jahr erfolgte Hinweis, dass es Rheinland-Pfalz-spezifische justizielle Auswirkungen eines Brexit nicht gibt, da die zugrunde zu legenden Bestimmungen bundesweit gelten, bleibt aufrechterhalten.

Allgemeines

Für den Bereich der Ziviljustiz und des internationalen Privatrechts, des Strafvollzugsrechts und des öffentlichen Rechts ist ein gesetzgeberischer oder verwaltungsbezogener Anpassungsbedarf derzeit nicht zu erkennen. Auch nach Einschätzung des BMJV sind im Justizbereich nach derzeitigem Kenntnisstand keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Vielmehr dürften die bereits vor Abschluss des Austrittsabkommens getroffenen Vorbereitungen ausreichend sein (z.B. zur Zulassung von Rechtsanwälten oder zu gesellschaftsrechtlichen Fragen).

Justizielle Auswirkungen des Brexit für den Bereich der Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen:

Für den Fall der „Contingency“ ist derzeit davon auszugehen, dass ab dem 01. Januar 2021 die ziviljustizielle Zusammenarbeit zwischen der EU und dem VK

- auf der Grundlage der zwischen ihnen weitergeltenden multilateralen völkerrechtlichen Verträge oder

- der von der EU als weitergeltend akzeptierten bilateralen und multilateralen völkerrechtlichen Verträge der Mitgliedsstaaten mit dem VK oder
- auf der Basis der Gegenseitigkeit vertraglos erfolgt.

Nach dem Ablauf der Übergangszeit des Austrittabkommens am 31. Dezember 2020 verlieren die EU-Rechtsakte, an denen das VK teilnimmt, im Verhältnis der EU zum VK ihre Wirkung. Deutschland hat mit anderen Mitgliedsstaaten versucht, die ziviljustizielle Zusammenarbeit umfassend in das Mandat einzubeziehen, das der Kommission für den Abschluss von Vereinbarungen im Post-Brexit Prozess erteilt worden ist. Dies ist jedoch vor allem am Widerstand der Kommission gescheitert.

Zwar wurden Aspekte der ziviljustiziellen Zusammenarbeit im Familienrecht in das Mandat aufgenommen. Das VK hat indes schon vor Beginn der Verhandlungen erkennen lassen, dass es an Verhandlungen über diesen Bereich nicht interessiert ist.

Das BMJV wird vor Ablauf der Übergangsfrist in einer - allerdings rechtlich unverbindlichen - Handreichung die zukünftigen rechtlichen Grundlagen einer ziviljustiziellen Zusammenarbeit aus deutscher Sicht aufzeigen. Diese Handreichung wird sich konkret zu den einzelnen internationalen Rechtsakten bzw. Rechtsinstrumenten, denen das VK angehört, verhalten. Das BMJV betont jedoch, dass letztlich die jeweils zuständigen Gerichte über die aufgeworfenen Rechtsfragen entscheiden werden

Justizielle Auswirkungen des Brexit für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen:

Sofern die aktuellen Verhandlungen über die Ausgestaltung einer Sicherheitspartnerschaft bei der Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen der EU bzw. den Europäischen Agenturen und dem VK nicht zu einer vertraglichen Regelung führen, werden im Verhältnis zum VK nach Ende der Übergangszeit wieder die einschlägigen Übereinkommen des Europarats Anwendung finden. Dann wären die Rechtsinstrumente der EU zum Informationsaustausch, zum Zugriff auf EU-Informationssysteme, zur operativen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und zur Kooperation mit EU-Agenturen nicht mehr anzuwenden. Sofern das VK als Inhaber von Daten das beantragen würde oder wenn die Daten – weil veraltet – nach den geltenden Datenschutz-Vorschriften nicht mehr genutzt werden dürften, wären Daten vom VK im Datenbestand in EU- und nationalen Systemen zu löschen. Die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem VK müsste sich auf alternative Rechtsrahmen und Kooperationsmechanismen, insbesondere die Europaratsübereinkommen vom 13.12.1957 sowie 20.04.1959 nebst Zusatzverträgen, stützen.

Auch für Rheinland-Pfalz gilt, dass der Informationsfluss hierdurch eingeschränkt und die Strafverfolgung erschwert werden könnte. Für den Bereich der justiziellen Rechtshilfe in Strafsachen liegen keine gesicherten Erkenntnisse dazu vor, ob und ggf. wie viele Personen aus dem VK in Rheinland-Pfalz strafrechtlich auffällig sind. Eine direkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit besteht nicht. Allerdings bestehen z.B. Möglichkeiten der unmittelbaren Kommunikation und Zusammenarbeit über das Europäische Justizielle Netz in Strafsachen (EJN) sowie EUROJUST, die nach dem EU-Austritt dem Vernehmen nach informell weiter genutzt werden können. Nach dem hiesigen Informationsstand sollen die dortigen Mitarbeiter des VK bei der Botschaft angesiedelt werden.

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF):

Bezüglich der für den Geschäftsbereich des MUEEF in Frage kommenden Themenbereiche ergibt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein von den bisher berichteten Aspekten (Vierter Bericht der AL-K vom August 2019) abweichender Befund. Die bislang vorgenommene Globalbetrachtung kann insoweit weiterhin aufrechterhalten werden.

Generell gilt, dass im Bereich des Handels bei einem Ende ohne Abkommen (contingency) erhebliche Störungen zu befürchten sind.

Chemikalienhandel

Unternehmen in der EU droht eine Unterbrechung bestehender Lieferketten, wenn sie Chemikalien verwenden, die von britischen Unternehmen nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH registriert wurden. Herstellung und Handel von Chemikalien in der EU setzt nach REACH eine Registrierung durch einen Akteur mit Sitz innerhalb der EU voraus, um die Chemikalien in der EU zu vermarkten. Die Registrierungen von britischen Herstellern und Importeuren würden im Falle eines unregulierten Austritts aus der EU ungültig, mit der Folge, dass sie ihre Chemikalien nicht mehr in der EU vermarkten dürften. Die Europäische Chemikalienagentur ECHA hat für diese Situation konkrete Hinweise und Unterstützungsmaßnahmen aufgezeigt.

Handel mit Lebensmitteln, Tieren und tierischen Erzeugnissen

Geeignete Informationen oder Übersichten, in welchem Umfang rheinland-pfälzische Betriebe direkt oder über Zwischenhändler auf dem britischen Markt vertreten sind,

sind kaum verfügbar. Daher ist nicht absehbar, in welchem Ausmaß rheinland-pfälzische Betriebe vom Brexit betroffen sind.

Inzwischen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das VK Einfuhrkontrollen für Tiere und tierische Erzeugnisse aus den verbliebenen EU-Mitgliedstaaten ab Beginn des kommenden Jahres einführen wird.

Während bisher Lebensmittel im EU-Raum in der Regel mit Handelsdokumenten frei handelbar sind, werden künftig mit hoher Wahrscheinlichkeit vom VK amtliche Bescheinigungen für die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus den verbliebenen EU-Mitgliedstaaten verlangt werden.

Die Ausstellung der erforderlichen amtlichen Bescheinigungen kann zu einer erheblichen Mehrbelastung der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden führen.

Umgekehrt werden mit hoher Wahrscheinlichkeit dann auch von den verbliebenen EU-Mitgliedstaaten Einfuhrkontrollen für Tiere und tierische Erzeugnisse aus dem VK eingeführt werden und amtliche Bescheinigungen für die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus dem VK verlangt werden.

Diese Einfuhrkontrollen würden zu einer erheblichen Mehrbelastung von Veterinärkontrollstellen der verbliebenen EU-Mitgliedstaaten führen.

An der einzigen Veterinärkontrollstelle in Rheinland-Pfalz am Flughafen Hahn würde wahrscheinlich nur eine geringe Mehrbelastung anfallen.

Auf Grund der wenigen unsicheren Verhandlungsergebnisse haben die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten bisher keine Planungssicherheit und können sich bisher oft nur unzureichend vorbereiten.

Zudem ist nicht auszuschließen, dass erst in den letzten Wochen oder Tagen vor Jahresende 2020 konkrete und verlässliche Regelungen vorliegen.

In diesem Fall würde sich die Lage für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten noch erheblich verschärfen. Sie könnten sich erst spät und nur unzureichend vorbereiten und auf die neuen Anforderungen einstellen. Dies kann dazu führen, dass ab dem Jahr 2021 die neuen Einfuhranforderungen sowohl des VK als auch andererseits der verbliebenen EU-Mitgliedstaaten häufig nicht erfüllt werden und Einfuhrsendungen häufig angehalten oder sogar zurückgewiesen werden.

Handel mit Holz

Marktteilnehmer, die Holz und Holzzeugnisse erstmals auf dem EU-Binnenmarkt in den Verkehr bringen, sind verpflichtet nachzuweisen, dass es sich um Holz und Holzzeugnisse aus legalem Einschlag handelt. Dieser Nachweis ist durch die Einhaltung bestimmter Sorgfaltspflichten zu erbringen. Die Sorgfaltspflichtregelung beinhaltet unter anderen Informationen zur Art und Herkunft des Holzes, Fakten zum Lieferanten sowie Verfahren zur Einschätzung und Reduzierung des Risikos, dass das Holz aus illegalem Einschlag stammen könnte.

Die EU-Holzhandelsverordnung gilt bei einem Ende ohne Abkommen künftig nicht mehr für Holzimporte des VK und dessen Holz-Binnenmarkt. Darüber hinaus müssen Marktteilnehmer aus dem VK, die Holz und Holzprodukte nach Europa exportieren, gegenüber den EU-Mitgliedsstaaten künftig diesen Nachweis führen.

Sicherheit kerntechnischer Anlagen und Strahlenschutz

Wie in der Ministerratsinfo aus dem Jahr 2019 bereits ausgeführt, hätte ein No-Deal erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit kerntechnischer Anlagen und den Strahlenschutz im VK. Da mit dem Austritt des VK aus dem EU-Vertrag auch der Austritt aus dem EURATOM-Vertrag verbunden ist, würde mit dem Austritt auch die Bindung des VK an die auf Grund des EURATOM-Vertrages ergangenen Richtlinien und Verordnungen entfallen.

Europäische Emissionshandelssystem ETS

Das VK würde bei einem Ende ohne Abkommen (contingency) – anders als beim Deal - **sofort** aus dem EU-Emissionshandelssystem für CO₂-Verschmutzungsrechte ausscheiden. Dies hätte weitreichende Konsequenzen auch für das Europäische Emissionshandelssystem ETS.

Um zu verhindern, dass die britischen CO₂-Zertifikate bei einem "harten Brexit" ohne Abkommen das Handelssystem überschwemmen, hat die EU-Kommission beschlossen, das VK in diesem Fall von der Teilnahme am Emissionshandelssystem auszuschließen. Die Kommission hat bereits festgelegt, dass die im VK ausgegebenen Zertifikate markiert werden und damit nicht abgegeben werden können.

Ministerium für Bildung (BM) / Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MWWK):

Lehrkräfte, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

Nach § 7 Abs.1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) setzt die Berufung in das Beamtenverhältnis unter anderem die deutsche Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit zu einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder die Staatsangehörigkeit zu einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Staatsangehörigkeit zu einem Drittstaat, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikation eingeräumt haben, voraus.

Liegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 BeamtStG nicht mehr vor, sind Beamtinnen und Beamte nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG grundsätzlich kraft Gesetzes (zu) entlassen.

In Anlehnung an § 7 Abs. 3 BeamtStG kann eine Ausnahme vom Staatsangehörigkeitserfordernis zugelassen werden, wenn ein dringendes dienstliches Interesse besteht, die Beamtin oder den Beamten im Beamtenverhältnis zu halten; in Bezug auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals genügen bereits andere wichtige Gründe. Für die Erteilung der Ausnahmen ist die Ministerpräsidentin zuständig. Entsprechende Anträge waren bis zum 15. Februar 2019 über den Dienstweg der Staatskanzlei zuzuleiten, damit im Interesse der betroffenen Beamtinnen und Beamten vor Ablauf der Frist über ihren Verbleib im Beamtenverhältnis entschieden werden kann.

Schüleraustauschprogramme (Neue Programmgeneration 2021-2017)

Eine Teilnahme des VK am neuen Erasmus+ Programm ist dann möglich, wenn sich das VK finanziell am Programm beteiligt, wie dies bisher auch andere Drittstaaten getan haben (Republik Nordmazedonien, Island, Liechtenstein, Norwegen, Türkei und Serbien)

Folgende Aspekte sind vor allem bei einem harten Brexit hinsichtlich Schüleraustausch und / oder Klassenfahrten zu bedenken:

- Reisefreizügigkeit

- Visapflicht (Kosten; organisatorischer Aufwand für Schülerinnen / Schüler und Lehrkräfte; Nichterteilung und Folgen)
- Krankenversicherung von Lehrkräften und Schülerinnen / Schülern
- Staatliche Unterstützung von britischer Seite für europäische Praktikantinnen / Praktikanten

Mögliche Lösungen / Ideen für Schüleraustausche und / oder Klassenfahrten bei einem wie auch immer gearteten harten Brexit sind bilaterale Vereinbarungen zwischen Deutschland und Großbritannien, wie etwa UK-German Connection, sowie das Ausweichen auf neue Kooperationspartner in anderen englischsprachigen Ländern, z.B. in Irland.

Hochschulen

Nur Deutsche i.S. des Artikels 116 GG sind gem. § 65 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) zu dem von ihnen gewählten Studium „berechtigt“, sofern sie die hierfür erforderliche Qualifikation besitzen. EU-Ausländer, also bislang auch britische Staatsangehörige, sind Deutschen nach der Rechtsprechung des EuGH bezüglich des Hochschulzugangs gleichgestellt; allerdings mit der Einschränkung, dass sie zusätzlich die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen müssen. Nicht-EU-Ausländer haben hingegen keinen derartigen Anspruch auf ein Studium bzw. auf die Gleichstellung mit Deutschen.

Bei einem „harten“ Brexit würden Bewerberinnen und Bewerber aus dem VK mit Blick auf den Hochschulzugang ihre Gleichstellung mit Deutschen und folglich ihren Anspruch auf einen Studienplatz somit verlieren; sie würden insoweit künftig wie Nicht-EU-Ausländer behandelt werden und zudem ein Visum benötigen.

Ob diesbezüglich bei einem „weichen“ Brexit weiterhin eine Privilegierung erfolgen soll, ist vom politischen Willen und den Verhandlungen abhängig und nur zu empfehlen, wenn deutschen und anderen EU-Studierenden im VK die gleichen Rechte gesichert werden.

Der Austausch von Fremdsprachenassistenten (FSA), die sowohl an Schulen tätig sind als auch an Hochschulen ihr Studium weiterführen, geht auf ein Abkommen zurück, das 1905 bilateral zwischen Großbritannien und Preußen geschlossen wurde. Ob für FSA aus dem VK eine Visumpflicht bestehen wird, wird derzeit im Auswärtigen Amt geprüft.

Das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“, die sog. Lissabon-Konvention, ist das entscheidende Dokument für die akademische Anerkennung von Hochschulqualifikationen.

Sie wurde 1997 ausgearbeitet, in Deutschland 2007 ratifiziert und am 16. Mai 2007 in ein Bundesgesetz überführt. Sie gilt in 48 Staaten, unter denen auch zahlreiche Nicht-EU-Mitgliedsstaaten sind; auch das VK hat die Konvention ratifiziert.

Die Lissabon-Konvention enthält verbindliche Regelungen zur Anerkennung von Hochschulqualifikationen. Zuständig für die Anerkennung sind die Hochschulen; eine Anerkennung erfolgt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Kompetenzen bestehen.

Da die Geltung der Lissabon-Konvention und folglich auch die Anerkennung von Leistungen nicht von der EU-Mitgliedschaft eines Landes abhängen, ist zu erwarten, dass ihre Bestimmungen nach dem Brexit im VK unverändert fortgelten und von den dortigen Hochschulen angewendet werden. Die rheinland-pfälzischen Hochschulen sind nach § 25 Abs. 3 HochSchG ebenfalls zur Anerkennung verpflichtet.

Eine spezifische Verschlechterung der Anerkennung von Hochschulqualifikationen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen durch britische Hochschulen, beispielsweise, wenn britische Studierende nach einem Aufenthalt an einer rheinland-pfälzischen Hochschule an eine britische Hochschule zurückkehren, ist daher auch bei einem harten Brexit nicht zu erwarten. Auch die Anerkennung an britischen Hochschulen erbrachter Leistungen durch rheinland-pfälzische Hochschulen ist durch § 25 Abs. 3 HochSchG weiterhin gewährleistet. Es besteht folglich für das MWWK kein Handlungsbedarf.

Kulturgutschutzgesetz

Der Brexit wird vor allem in den nachstehenden Bereichen Auswirkungen auf dem Gebiet des Kulturgutschutzgesetzes haben:

Ausfuhr von Kulturgütern:

Für die Ausfuhr von Kulturgut in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union gelten nach der geltenden Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates andere – geringere – Alters- und Wertgrenzen als für die Ausfuhr in einen Mitgliedstaat nach § 24 Abs. 2 KGSG.

Rückgabeansprüche:

Öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Rückgabe von unrechtmäßig verbrachtem Kulturgut können nach einem Austritt von Großbritannien nicht auf die in § 50 KGSG umgesetzte EU-Richtlinie gestützt werden, sondern richten sich nach dem UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (s. § 52 KGSG) oder nach der Haager Konvention (§ 53 KGSG).

Einfuhr von Kulturgut:

Die Einfuhrverordnung für Kulturgut aus Drittstaaten würde nach ihrem Inkrafttreten für Kulturguteinfuhren aus dem Vereinigten Königreich Anwendung finden.

Dies bedeutet: Wegfall der „laissez-passer“-Regelung des § 24 Absatz 8 KGSG, d.h. keine Genehmigungspflicht, wenn das Kulturgut zuvor nachweislich nur für einen vorübergehenden Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach Deutschland eingeführt worden ist.

Dies wären direkte Folgen des Brexit, denen in einem Abkommen vermutlich keine besondere Bedeutung beigemessen würde, die zudem aber auch keiner landesgesetzlichen Regelung bedürfen (Kulturgutschutz ist Bundes-Kompetenz). Nachteilige Auswirkungen für den Leihverkehr rheinland-pfälzischer Einrichtungen sind nicht zu erwarten, da staatliche Museen ohnehin von dem Instrument einer pauschalen Genehmigung Gebrauch machen können und dies in der Regel auch tun.

Ministerium des Innern und für Sport (Mdl):

Eine erneute Überprüfung im Zuständigkeitsbereich des Mdl ergab, dass mit Blick auf die aktuellen Szenarien derzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Die bis hierhin getroffenen Maßnahmen werden zum jetzigen Zeitpunkt als ausreichend erachtet.

Ergänzender Hinweis zur Verbeamtung:

Soweit Deutschland und die EU dem VK vertraglich keinen Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen einräumen, könnten britische Staatsangehörige im Falle eines „no deal“ nur noch ausnahmsweise unter den engen Voraussetzungen des § 7

Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes verbeamtet werden. Die Entscheidung über Ausnahmen nach dieser Bestimmung trifft die Ministerpräsidentin (vgl. § 9 des Landesbeamtengesetzes – LBG).

Hinsichtlich des Erwerbs der Laufbahnbefähigung wären britische Staatsangehörige wie andere Bewerberinnen und Bewerber aus Drittstaaten zu behandeln:

Soll der Zugang zu einer Laufbahn aufgrund einer Berufsausbildung oder eines Studiums in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit erfolgen, richtet sich die Anerkennung der Gleichwertigkeit des im Ausland erworbenen Abschlusses nach dem einschlägigen Schul-, Hochschul- und Berufsrecht einschließlich insoweit bestehender Anerkennungsregelungen. Im Übrigen kommt bei entsprechender Berufs- und Lebenserfahrung, die innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes und auch im Ausland erworben worden sein kann, ggf. eine Feststellung der Laufbahnbefähigung als „andere Bewerberin“ oder „anderer Bewerber“ durch den Landespersonalausschuss in Betracht (§ 18 LBG).

Europäische Kooperationsprogramme der europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ/Interreg) (Neue Programmgeneration 2021-2017)

Eine Teilnahme des VK an den neuen EU-Förderprogrammen unter dem EFRE-Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ/Interreg) ist dann möglich, wenn sich das VK finanziell an den Programmen beteiligt, wie dies bisher auch andere Drittstaaten getan haben (u. a. Schweiz, Norwegen etc.). Das VK hat angekündigt, dies für die ETZ nicht zu tun.

Folgende Aspekte sind vor allem bei einem harten Brexit zu bedenken, sofern man über die beiden Programme an denen Rheinland-Pfalz beteiligt ist und aus denen das VK aussteigen wird (Interreg B „Nordwesteuropa“ und Interreg Europe) zukünftig Kooperationsmöglichkeiten für öffentliche und private Akteure im Rahmen von Interreg schaffen will:

- Format der finanziellen Beteiligung auf Programmebene (RLP hat hier Stimmrecht über die Abstimmung der deutschen Position auf Programmebene);
- Regelung weiterer formaler Aspekte zur Unterstützung der projektbezogenen Zusammenarbeit (inklusive Geschäfts/Dienstreisen etc.).

Mögliche Lösungen bei einem wie auch immer gearteten harten Brexit sind bilaterale Vereinbarungen zwischen Deutschland und Großbritannien oder multilaterale Vereinbarungen zwischen den EU-Programmen und dem VK.

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD):

Eine erneute Überprüfung für den Bereich des MSAGD hat ergeben, dass nach wie vor, auch hinsichtlich der aktuellen Szenarien kein aktueller gesetzgeberischer Handlungsbedarf oder die Notwendigkeit einer besonderen über bereits getroffene Maßnahmen hinaus erforderliche gesonderte Kommunikationsstrategie erkennbar sind.